

Anhang zur Geschäftsordnung der Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ)

Richtlinien für die Verleihung des Titels „CERA“

(zur Beschlussfassung [beschlossen] in der Generalversammlung am 17. Mai 2018)

§ 1. Die Grundvoraussetzungen

Die Verleihung des Titels „Certified Enterprise Risk Actuary (CERA)“ gemäß § 10 (4) der Statuten der AVÖ erfordert

- a) die Mitgliedschaft in der Sektion Anerkannter Aktuare (AVÖ) und
- b) den Nachweis der relevanten Ausbildung gemäß §2.

§ 2. Die Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt über den Ausbildungsweg der DAA (Deutsche Aktuar-Akademie GmbH) oder der EAA (European Actuarial Academy GmbH). Diese haben den Status „Accredited Education Provider“ der CERA Global Association und dürfen für die CERA-Ausbildung der AVÖ genutzt werden. Der Leistungsnachweis erfolgt durch die von den beiden genannten Ausbildungsanbietern durchgeführten CERA-Prüfungen. Es ist ein Nachweis über die positive Absolvierung sämtlicher in dem gewählten Ausbildungsweg (DAA oder EAA) geforderter Prüfungen zu erbringen. Die Überprüfung der Erfüllung der Ausbildungsanforderungen und der Beschluss zur Verleihung des Titels „CERA“ erfolgen durch den Vorstand der AVÖ.

§ 3. Zustimmung zu Datenaustausch mit CERA Global Association

Die Verleihung des Titels „CERA“ setzt die schriftliche Zustimmung des Antragstellers zum Informationsaustausch der Aktuarvereinigung Österreichs mit anderen Vereinigungen in Bezug auf disziplinäre Maßnahmen gemäß Section 55(d) des CERA Treaty voraus.